



An alle Empfänger ausschließlich elektronisch per Mail

Landesamt für Finanzen
- Beihilfestelle -
Hoevelstr. 10
56073 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

4. April 2022

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Evangelische Kirche der Pfalz
Domplatz 5
67346 Speyer

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Welfenstraße 2
65189 Wiesbaden

Bischöfliches Ordinariat
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt

Bischöfliches Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Bischöfliches Generalvikariat
Mustorstr. 2
54290 Trier

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4 – 6
67346 Speyer

Pfälzische Pensionsanstalt
Postfach 14 63
67088 Bad Dürkheim

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0314-0014#2020/ 0008-0401 416 Bitte immer angeben!		Daniel Zimmerman Daniel.Zimmermann@fm.rlp.de	06131 16-4293 06131 16-174294

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf beihilferechtliche Sachverhalte

Die Abrechnungsempfehlungen für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für Ärzte und Zahnärzte sind nicht verlängert worden.

Soweit von ärztlicher Seite im Zusammenhang mit Hygienemaßnahmen auf die Möglichkeiten von Honorarvereinbarungen nach § 2 GOÄ bzw. § 2 GOZ oder von Steigerungen der Gebührensätze verwiesen wird (z.B.

<https://www.bzaek.de/goz/informationen-zur-go-z.html>), ist im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 BVO zu beachten.

Dagegen sind folgende Sonderregelungen für eine fürsorgepflichtskonforme Auslegung und Anwendung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Pandemie mit SARS CoV-2 weiterhin zu beachten:

Heilbehandlungen, Hygieneszuschlag

Ein bei der Erbringung von Heilbehandlungen geltend gemachter Hygieneszuschlag von Leistungserbringern nach Anlage 3 zu § 22 BVO für Heilbehandlungen vom 5. Mai 2020 bis **30. Juni 2022** kann bis zu 1,50 Euro je verordneter Heilmittleinheit als beihilfefähig anerkannt werden.

Heilpraktiker, Hygieneszuschlag

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilpraktikern können in Höhe von 1,50 Euro pro Sitzung vom 1. Oktober bis zum **30. Juni 2022 als** beihilfefähig anerkannt werden.



Amtsärztliche Begutachtungen / Stellungnahmen

Soweit die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen nach der Beihilfenverordnung von der Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme abhängig ist, wird bis auf weiteres von der Einschaltung der Gesundheitsämter abgesehen, da das ärztliche Personal vorrangig in der Bewältigung der aktuellen Lage eingesetzt ist. Insoweit sind die Atteste, Bescheinigungen etc. der ärztlichen Behandlerinnen und Behandler bei genügender Schlüssigkeit als vertrauensärztliches Gutachten der Entscheidung über die Beihilfefähigkeit bzw. Voranerkennung einer Maßnahme zugrunde zu legen. Im Zweifel ist eine ergänzende Stellungnahme der Ärztin oder des Arztes einzuholen.

Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren

Sofern Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren aufgrund der Pandemie nicht innerhalb der in § 45 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 47 Abs. 2 Satz 3 BVO normierten Frist von vier Monaten nach Anerkennung begonnen werden können, behält die Anerkennung über den Vier-Monats-Zeitraum hinaus ihre Gültigkeit. Eine erneute Begutachtung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Soweit eine o. g. Maßnahme aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig abgebrochen werden musste, kann zu den entstandenen Aufwendungen im Rahmen der ausgesprochenen Bewilligung eine Beihilfe gezahlt werden, ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wurde.

Die Maßnahmen können ohne erneute Prüfung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit vollumfänglich nachgeholt werden, wenn der Abbruch innerhalb der ersten Hälfte des bewilligten Zeitraumes erfolgt ist.

Hygienemehraufwendungen von Sanatoriumseinrichtungen, AHB-Kliniken, Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen



Aufwendungen für Hygienemehraufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie von o.g. Einrichtungen können in sinngemäßer Anwendung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes bis zum **30. Juni 2022** als beihilfefähig anerkannt werden:

„Der GKV-Spitzenverband hat eine Empfehlung zur Vergütung der coronabedingten Mehraufwendungen für Hygiene- und Organisationsmaßnahmen abgegeben:

- *Aufnahmetag und Entlassungstag werden im Bereich der stationären Rehabilitation als ein Leistungstag gewertet. Der Zuschlag kann für den Aufnahmetag abgerechnet werden.*
- *Im Bereich der stationären Rehabilitation sowie der stationären Vorsorge sollte der Zuschlag 8,00 EUR/Leistungstag und im Bereich der ambulanten Rehabilitation 6,00 EUR/Leistungstag betragen.*
- *Sofern die/der Versicherte von einer oder mehreren Personen mit Zustimmung der Krankenkasse begleitet wird, kann maximal der doppelte Zuschlag berücksichtigt werden (z.B. Mutter-/Vater-Kind Vorsorge oder Rehabilitation).*
- *Im Bereich der ambulanten Suchtrehabilitation sowie der Suchtnachsorge sollte der Zuschlag 0,25 EUR pro Teilnehmer und Termin betragen. Der Zuschlag wird nicht für telematische Leistungen gewährt.“*

Pflegesachleistungen durch nicht zugelassene Pflegedienste

Sofern die jeweilige Pflegekasse von der bis **30. Juni 2022** befristeten Ausnahmeregelung des § 150 Absatz 5 SGB XI Gebrauch macht und im Einzelfall bei im häuslichen Bereich verursachten, pflegerischen Versorgungsempfängen, Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge zusagt, ist aus Fürsorgegründen eine anteilige Beihilfe zu gewähren.

Entlastungsbetrag für pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1

Die Vorgabe, dass der Entlastungsbetrag für pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 1 nur für die in § 42 Satz 1 BVO genannte Maßnahmen als beihilfefähig anerkannt werden kann, wird bis **30. Juni 2022** insoweit ausgesetzt, als er auch für andere Maßnahmen zur Überwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsempfängen eingesetzt werden kann.

Pflegeunterstützungsgeld



Nach § 150 Abs. 5d SGB XI haben Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes abweichend von § 44a Absatz 3 Satz 1 SGB XI Anspruch auf „coronabedingtes“ Pflegeunterstützungsgeld für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage, um die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sicherzustellen oder zu organisieren, unabhängig davon, ob eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 des Pflegezeitgesetzes vorliegt. Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) Die Beschäftigten müssen glaubhaft darlegen, dass sie die Pflege oder die Organisation der Pflege auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie übernehmen,
- b) die Beschäftigten haben keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches haben und
- c) die häusliche Pflege kann nicht anders sichergestellt werden.

Der Anspruch gilt für den Zeitraum vom 23. Mai 2020 bis **30. Juni 2022**. Daher ist der Anspruch nach § 150 Abs. 5d SGB XI auf coronabedingtes Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung für Betriebshilfe für bis zu insgesamt 20 Arbeitstage nicht um die Arbeitstage zu kürzen, für die bereits vorher Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung für Betriebshilfe nach § 44a SGB XI in Anspruch genommen wurde. In diesem Zusammenhang wird in § 150b SGB XI mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 geregelt, dass die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung für Betriebshilfe gemäß § 150 Abs. 5d SGB XI in Anspruch genommen worden ist, auf die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung für Betriebshilfe gemäß § 44a SGB XI in Anspruch genommen werden kann, nicht angerechnet werden.

Fahrtkosten im Zusammenhang mit Corona-Impfungen

Zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus und damit auch ältere und in der Mobilität eingeschränkte Menschen schnell und unproblematisch ihren Impftermin wahrnehmen können, bestehen keine Bedenken Aufwendungen für Fahrtkosten



im Zusammenhang mit der Impfungen gegen das Corona-Virus in sinngemäßer Anwendung des § 30 Abs. 2 Nr. 4 BVO als beihilfefähig anzuerkennen.

Darüber hinaus ist losgelöst von der Corona-Pandemie Folgendes zu beachten:

Arzneimittel, Botendienst

Ein von Apotheken bei der Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Botendienstes erhobener Zuschlag ist ab 1. Januar 2021 bis zu 2,50 € zzgl. Umsatzsteuer beihilfefähig. Eine normative Klarstellung wird geprüft.

Heilbehandlungen mittels Videobehandlung und Telefonberatung

Der Beihilfefähigkeit von Heilbehandlungen steht nicht entgegen, wenn diese videogestützt erbracht werden. Gleiches gilt auch für die Ernährungstherapie als telefonische Beratung.

Telemedizinische Leistungen in der Psychotherapie und Psychiatrie

Aufwendungen für Videosprechstunden sind grundsätzlich beihilfefähig. Auf die unbesfristeten Abrechnungsbestimmungen hierzu, die mit Schreiben vom 12. Januar 2022 übermittelt wurden, wird wiederholt hingewiesen.

Im Auftrag

Gez.

Andreas Schnitzler

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.